



Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Änderung vom 20. Dezember 2024

*Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV)
verordnet:*

I

Die Verordnung des BLV vom 27. August 2008¹ über die Haltung von Nutztieren und Haustieren wird wie folgt geändert:

Titel

Verordnung des BLV
über die Haltung von Nutztieren und Haustieren
(Nutz- und Haustierverordnung)

Art. 7a

Aufgehoben

Art. 16 Abs. 4 und 6

⁴ In Liegeboxen mit starrer Nackensteuerung muss durch eine geeignete Einrichtung sichergestellt sein, dass die Tiere nicht in den Kopfraum gelangen können.

⁶ *Aufgehoben*

Art. 34a Sitzstangen sowie erhöhte Sitzgelegenheiten für Küken

¹ Sitzstangen müssen mindestens 50 cm über dem Stallboden angebracht sein. Für Zwergrassen kann dieses Mass auf 40 cm reduziert werden.

² Für Lege- und Elterntierküken der Haushühner muss in den ersten zwei Lebenswochen der Zugang zu erhöhten Sitzgelegenheiten gewährleistet sein.

¹ SR 455.110.1

*Einfügen vor dem Gliederungstitel des 9. Kapitels**Art. 34b* Sitzstangen-Fütterungsebenen

Für Haushühner können über Gitterflächen eingerichtete Sitzstangen-Fütterungsebenen an die begehbare Fläche nach Anhang 1 Tabelle 9-1 Ziffer 2 TSchV angerechnet werden, wenn sie aus einem Futtertrog mit zwei parallelen Sitzstangen bestehen, die einen Achsabstand von mindestens 30 cm haben. Eine Gitterfläche, über der sich mindestens eine Sitzstangen-Fütterungsebene befindet, wird 1,5-mal als begehbare Fläche angerechnet.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2025 in Kraft.

20. Dezember 2024

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit
und Veterinärwesen:

Hans Wyss